

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.^a Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag.^a Heide Rampetzreiter und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 12.05.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“, wie folgt entschieden:

Die Beiträge **„Neuer LIFE-SCIENCE-Standort für Wien“**, erschienen auf den Seiten 14 und 15 der Tageszeitung „OE24“ vom 15.11.2022, und **„Life-Science-Cluster in Wien schafft Arbeitsplätze“**, erschienen auf den Seiten 14 und 15 der Tageszeitung „OE24“ vom 23.11.2022, **verstoßen gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Artikel „**Neuer LIFE-SCIENCE-Standort für Wien**“ heißt es, dass Corona deutlich gemacht hätte, wie wichtig ein eigener Standort für biochemische Forschung und Entwicklung sei. Nun solle in der Muthgasse in Wien-Döbling ein neunstöckiger Büro- und Laborkomplex realisiert und der Life-Science-Standort Wien gestärkt werden. So werde ein Gebäude mit 12.4000 Quadratmetern Labor- und 10.500 Quadratmetern Bürofläche errichtet; herausragendes Merkmal seien die modern ausgestatteten und flexiblen Labormodule, die sich an die individuellen Bedürfnisse der Mieter anpassen würden.

Ursprünglich habe die Immobilien-Unternehmensgruppe SIGNA ein Bauprojekt am Standort Muthgasse 9 geplant, auf Engagement des Unternehmensberaters und Branchenkenners Otto Kanzler, der auch Geschäftsführer des Biotechnologieunternehmens Evercyte GmbH sei, entstehe dort nun ein Gebäude mit Labor- und Büroflächen. Kanzler kommt im Artikel mehrere Male ausführlich zu Wort. Er hält u.a. fest, dass die Realisierung des neuen Projekts eine hoch interessante Entwicklungsmöglichkeit für viele bestehende, aber auch für neue Unternehmen sei und den Life-Science Standort enorm bereichern werde. Dem Artikel sind mehrere Bilder des geplanten Life-Science-Clusters beigefügt.

Der Artikel „**Life-Science-Cluster in Wien schafft Arbeitsplätze**“ befasst sich mit demselben Projekt der Unternehmensgruppe SIGNA. Im Vorspann wird berichtet, dass während der Pandemie viel über die Aufwertung des Produktionsstandortes Österreich gesprochen worden sei. Mit der Errichtung eines Life-Science-Clusters in der Muthgasse 1190 Wien werde nun ein wegweisender Schritt gesetzt. Ziel sei es, neue Arbeitsplätze zu generieren, Fachkräfte zu halten und die Auslandsabhängigkeit zu reduzieren.

Im Artikel wird ebenfalls der Branchenkenner Otto Kanzler mehrmals zitiert, der gemeinsam mit SIGNA mithilfe des geplanten Life-Science-Cluster eine Lücke beim Thema Infrastruktur schließen wolle. Neuerlich wird Kanzler auch damit zitiert, dass die Realisierung dieses Projekts eine hoch interessante Entwicklungsmöglichkeit für viele bestehende, aber auch für neue Unternehmen sei und den Life-Science Standort enorm bereichern werde. Im letzten Teil des Artikels wird hervorgehoben, dass bereits 2023 mit dem Bau begonnen werden soll. Dem Beitrag sind dieselben Bilder vom geplanten Life-Science-Cluster wie im zuvor genannten Artikel beigefügt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es sich hierbei und nicht gekennzeichnete Werbebeiträge für die Unternehmensgruppe SIGNA handle.

Die Medieninhaberin gab keine Stellungnahme ab und nahm nicht an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat teil. Sie stellte somit die Vorwürfe des Lesers auch nicht in Abrede.

Zusätzlich ersuchte der Senat die Geschäftsführung der SIGNA HOLDING GMBH um Informationen zu den Beiträgen, u.a. ob es sich dabei um bezahlte Veröffentlichungen oder Beiträge im Rahmen einer Kooperation mit der Mediengruppe „Österreich“ handle. Die SIGNA gab dazu keine Stellungnahme ab; sie nutze die ihr gebotene Möglichkeit, die Vorwürfe des Lesers zu widerlegen, somit ebenfalls nicht.

Der Senat hält zunächst fest, dass es bei journalistischen Darstellungen für die Leserinnen und Leser klar sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1 des

Ehrenkodex). Darüber hinaus ist die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig (Punkt 4.1 des Ehrenkodex). Weiters dürfen wirtschaftliche Interessen des Verlages redaktionelle Inhalte nicht in einer Weise beeinflussen, die Fehlinformationen oder Unterdrückung wesentlicher Informationen zur Folge haben könnten (Punkt 4.4 des Ehrenkodex). Schließlich dürfen geschäftliche Interessen von Medienmitarbeitern keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben (Punkt 11 des Ehrenkodex).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und unabhängigen redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/187, 2015/018, 2015/096, 2015/234, 2017/238, 2019/137 und 2022/203).

Für einen Verstoß gegen den Ehrenkodex ist es nicht erforderlich, dass es tatsächlich zu einer Einflussnahme Außenstehender auf redaktionelle Inhalte gekommen ist. Es reicht vielmehr bereits aus, wenn Werbung von unabhängiger redaktioneller Berichterstattung nicht klar abgegrenzt wird. Dabei sind neben der optischen Aufbereitung des Beitrags – gewisse Beiträge sind aufgrund ihrer Gestaltung von vornherein als Werbung erkennbar – die Formulierungen im Beitrag entscheidend (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/089, 2019/137, 2019/248 und 2021/206). Der Senat weist an dieser Stelle darauf hin, dass die zwei zu prüfenden Beiträge in Hinblick auf Layout und Schriftbild so wie redaktionelle Beiträge gestaltet sind.

Um zu prüfen, ob in den Beiträgen werbliche Formulierungen überwiegen, unterzieht der Senat die Beiträge einer inhaltlichen Analyse. Nach Ansicht des Senats werden das geplante Bauprojekt und die daran beteiligten Unternehmen durchwegs positiv dargestellt. Im ersten Beitrag ist die Rede von *„modern ausgestatteten und flexiblen Labormodule(n), die sich an die individuellen Bedürfnisse der Mieter anpassen“* würden. Im zweiten Beitrag wird das Projekt als *„wegweisender Schritt“* bezeichnet, um den Produktionsstandort Österreich aufzuwerten; durch den 9-stöckigen Life-Science-Cluster würden Arbeitsplätze und Knowhow am Standort Wien gesichert, heißt es darin. Weiters werden die Ausstattungsmerkmale bzw. die Räumlichkeiten des geplanten Gebäudes genau beschrieben und teilweise auch angepriesen.

Darüber hinaus kommt in den oben genannten Beiträgen ausschließlich der Geschäftsführer eines Biotechnologieunternehmens zu Wort, mit dem die SIGNA für das Projekt kooperiert und auf dessen Engagement hin der Life-Science-Cluster errichtet werde. In seinen ausführlichen Statements wird das Projekt ausschließlich angepriesen bzw. völlig unkritisch dargestellt, andere Sichtweisen bzw. unabhängige Expertinnen und Experten wurden nicht befragt. Schließlich sind bei beiden Beiträgen dieselben Fotos vom geplanten Life-Science-Cluster beigefügt, die offenbar von der Unternehmensgruppe SIGNA zur Verfügung gestellt wurden.

Im Ergebnis wurden die beiden Beiträge nach Auffassung des Senats nicht unabhängig redaktionell aufbereitet – es fehlt die erforderliche journalistische Distanz: Das geplante Bauprojekt wird durchwegs positiv dargestellt, die werblichen Formulierungen überwiegen. Da die Beiträge in Hinblick auf die Gestaltung und das Schriftbild wie ein redaktioneller Artikel gestaltet wurden, hätte eine Kennzeichnung als *„Werbung“*, *„bezahlte Anzeige“* oder dergleichen erfolgen müssen. Die aus medienethischer Sicht bedeutsame Unterscheidbarkeit zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten wurde hier missachtet, die Beiträge verstoßen somit gegen das Gebot der Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten (siehe die Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt den Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „oe24 GmbH“ gemäß § 20 Abs. 4 VerfO auf, die Entscheidung freiwillig in der Tageszeitung „OE24“ zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
12.05.2023